OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450349/6/HW

Datum:
Linz, 3. Dezember 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A-M S, S, W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W F, K, W, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster vom 2.7.2018, Zl.: II-900-7/1, betreffend ein Nachsichtsverfahren

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der Behörde aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schreiben vom 10.1.2017, adressiert an die Marktgemeinde Altmünster, wurde ausgeführt, dass – obwohl eine Liegenschaft der Beschwerdeführerin (kurz „Bf“) bereits im Jahr 2002 in eine forstwirtschaftliche Fläche umgewidmet worden wäre – unverändert die für Bauland vorgesehene Grundsteuer B vorgeschrieben und auch entrichtet worden wäre. Es wird in diesem Schreiben der Antrag gestellt, die für den Zeitraum 2002 bis 2010 vorgeschriebene Grundsteuer B unbedingt nachzusehen und zu refundieren. Dies wird damit begründet, dass die Vorschreibung der Grundsteuer B für eine landwirtschaftlich gewidmete Fläche im Sinne von § 236 BAO unbillig sei.

I.2. Mit dem von der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster erlassenen angefochtenen Bescheid vom 2.7.2018, Zl.: II-900-7/1, wird ausgesprochen, dass gemäß § 236 BAO die Grundsteuer B nicht nachgesehen wird, wobei begründend ausgeführt wird, dass die Bf am 10.1.2017 den Antrag auf Refundierung der Grundsteuer B für den Zeitraum 2002 bis 2010 gestellt habe, jedoch keine persönliche oder sachliche Unbilligkeit vorliegen würde.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass dem Antrag vom 10.1.2017 vollinhaltlich stattgegeben werde.

I.4. Mit der von der Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster erlassenen Beschwerdevorentscheidung vom 13.8.2018 wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.5. Von der Bf wurde mit Eingabe vom 17.8.2018 ein Vorlageantrag eingebracht.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt befindlichen Unterlagen.

III.1. Zuständige Behörde für die bescheidmäßige Entscheidung über die Nachsicht ist gemäß § 56 Oö. Gemeindeordnung der Gemeindevorstand, sofern die Höhe der abzuschreibenden Abgabe 0,5% der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigt, jedenfalls aber bis zu einer Höhe von jeweils 5.000 Euro, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von jeweils 50.000 Euro (vgl. bereits LVwG OÖ LVwG-470010/2/Gf/Mu; vgl. weiters auch die Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Innerers und Kommunales, IKD(Gem)-541100/27-2014-Hc/Neu), ansonsten der Gemeinderat (vgl. Ausschussbericht AB 1217/2001 GP XXV: Abschreibungen über der Höchstgrenze fallen in Zukunft in die Zuständigkeit des Gemeinderates; vgl. weiters auch die bereits zitierte Rechtsauskunft des Amtes der Oö. Landesregierung).

Die Bürgermeisterin der Marktgemeinde Altmünster war daher im vorliegenden Fall nicht zuständig, bescheidmäßig über die Nachsicht zu entscheiden. Es ist daher vom Landesverwaltungsgericht spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Obiter sei noch folgendes angemerkt:

Da aufgrund der Aufhebung des angefochtenen Bescheides der Antrag auf Nachsicht weiterhin unerledigt ist, ist über diesen Antrag von der zuständigen Behörde (Gemeindevorstand oder Gemeinderat [siehe zu den diesbezüglich relevanten Kriterien oben III.1.) zu entscheiden. Sollte gegen diesen Bescheid dann in weiterer Folge ein Rechtsmittel erhoben werden, so ist gemäß § 262 BAO zu beurteilen, ob eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen ist.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Trotz Fehlens einer ausdrücklichen Rsp des VwGH zur konkreten Zuständigkeitsfrage liegt keine erhebliche Rechtsfrage vor, zumal das Gesetz selbst (in § 56 Oö. Gemeindeordnung) eine klare, eindeutige Regelung trifft (vgl. dazu VwGH 1.9.2015, Ra 2015/08/0093).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger